

Satzung

für den Integrationsbeirat der Stadt Neustadt a. Rbge. vom
(in Kraft seit durch Beschluss des Rates)

§ 1 Grundsätze

Die Stadt Neustadt a. Rbge. gründet einen Integrationsbeirat. Dieser nimmt die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund wahr. Der Integrationsbeirat soll die Beziehungen zwischen der in der Stadt lebenden einheimischen Bevölkerung und den Menschen mit Migrationshintergrund fördern und ihre Beteiligung am kommunalen Geschehen ermöglichen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Integrationsbeirat wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen der Stadt mit.
- (2) Je ein Mitglied des Integrationsbeirates nimmt nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rates an den Sitzungen von Fachausschüssen teil.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben werden dem Beirat Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 3 Stellung

- (1) Der Integrationsbeirat ist vor einer Beschlussfassung in Angelegenheiten, die die besonderen Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund berühren, rechtzeitig zu hören. Stellungnahmen zu Drucksachen der Verwaltung und Anträgen der Fachausschüsse sind vom Gremium zu beschließen.
- (2) Der Integrationsbeirat ist berechtigt, Anträge zu stellen. Stellungnahmen und Empfehlungen werden über die jeweilige Vertreterin/den jeweiligen Vertreter in die Fachausschüsse eingebracht.
- (3) Die/der jeweilige Vertreter/in des Integrationsbeirates hat das Recht, über den zuständigen Ausschuss Anfragen an die Verwaltung zu stellen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Migrantin bzw. Migrant sind alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil sowie Aussiedler und Spätaussiedler.
- (2) Der Integrationsbeirat besteht aus 7 stimmberechtigten Migrantinnen und Migranten, hinzu kommen möglichst 7 Stellvertreter/innen.
- (3) Außerdem gehört ihm pro Ratsfraktion ein stimmberechtigtes Ratsmitglied an.

(4) An den Sitzungen des Beirates nimmt eine Vertretung der Stadtverwaltung teil. Sie/er ist dabei stimmberechtigt.

(5) Die Mitglieder des Gremiums mit Migrationshintergrund (ständige Mitglieder sowie Stellvertreter/innen) werden im Rahmen einer Gründungsversammlung ermittelt.

Ort und Termin der Gründungsversammlung sind öffentlich bekanntzumachen.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.

Wahlberechtigt sind alle Migrantinnen und Migranten i.S. Abs. 1, die das 16. Lebensjahr erreicht haben

Wählbar sind alle Migrantinnen bzw. Migranten i.S. Abs 1, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die mindestens 6 Monate in Neustadt a. Rbge. mit Hauptwohnung gemeldet sind.

(6) Die Tätigkeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich. Die Aufwendungen werden den Mitgliedern nach der Satzung der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

§ 5

Bestellung der Mitglieder

Der Rat legitimiert die Zusammensetzung des Integrationsbeirates sowie etwaige Veränderungen durch Beschluss. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt die Beiratsmitglieder entsprechend § 38 NkomVG zu ehrenamtlichen Tätigkeiten.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften aktiven Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ergeht eine Belehrung entsprechend § 43 NkomVG.

§ 7

Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode der Mitglieder des Integrationsbeirates beginnt mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des neu zusammengestellten Integrationsbeirates bzw. mit dem im Ratsbeschluss genannten Termin. Für die Mitglieder ist die Wahlperiode des Rates maßgebend.

(2) Scheidet ein Mitglied des Integrationsbeirates vorzeitig aus, so folgt aus der Liste der Wahl ein/e Nachrücker/in.

§ 8

Vorsitz

(1) Aus dem Kreis der Migranten/innen wählt der Beirat mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/in eröffnet, leitet, schließt die Sitzungen und leitet die Diskussion und evtl. Abstimmungen.

§ 9 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Beirates teilzunehmen, falls sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Ein Beiratsmitglied, das am Erscheinen verhindert ist, hat dies der oder dem Beiratsvorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Wer dreimal unentschuldig den Sitzungen des Integrationsbeirates fernbleibt, kann durch Beschluss des Integrationsbeirates und nach vorheriger schriftlicher Abmahnung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Die Amtssprache ist Deutsch.

§ 10 Sitzungstermine

Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich.

§ 11 Einladungen

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister lädt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zur ersten Sitzung des Beirates nach der Wahl ein. In der Folge lädt die oder der Vorsitzende - ebenfalls unter Beifügung einer Tagesordnung und evtl. schriftlicher Anträge - zu den Sitzungen ein. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattfindet.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden.
- (3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.

§ 12 Tagesordnung

- (1) Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden eintreffen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Die/der Vorsitzende oder Stellvertreter/in stellt die Tagesordnung auf.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

§ 14 Abstimmung

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 15 Empfehlungen an andere Stellen

- (1) Soweit der Beirat durch Beschlüsse Maßnahmen anregt, sind Sie über die Vertretung der Stadtverwaltung an den jeweiligen Fachausschuss weiterzuleiten.

§ 16 Niederschrift

- (1) Die Sitzung wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.
- (2) Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein,
 - a) wann und wo die Sitzung stattfand,
 - b) wer an ihr teilnahm,
 - c) welche Themen behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind.
- (3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist allen Beiratsmitgliedern zu übersenden.
- (4) Der Beirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.

§ 17 Arbeitskreise

Der Beirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten, an denen auch Nichtmitglieder beteiligt werden können.

§ 18 Mitwirkung

- (1) Der Integrationsbeirat arbeitet in dem Niedersächsischen Integrationsrat mit.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am in Kraft.